



ERLASS 2.00 vom 25.11.2024 (APS)

Sabbaticals

(Rechtsgrundlagen: § 58d Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, § 12g Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, § 11 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, §§ 20a, § 20b und § 91d Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, § 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBl. Nr. 92/2018, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Rahmenbedingungen
 2. Voraussetzungen
 3. Abgabetermin
 4. Möglichkeit des Einbehaltes des vollen Pensionsbeitrages
 5. Höherversicherung für Vertragsbedienstete
-

1. Rahmenbedingungen

Die Landeslehrperson kann auf Antrag ein Schuljahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. ein Dienstverhältnis als Landeslehrperson bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

Die Freistellung darf im Falle der zwei- und dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen Dienstleistungszeit und im Falle der vier- und fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden.

2. Voraussetzungen

Sabbaticals werden genehmigt, wenn

1. die Lehrperson anschließend oder zeitnah (bis Dezember des jeweiligen Jahres) in den Ruhestand/Pension wechselt;
2. gesundheitliche Gründe angegeben werden. Es muss ein **fachärztliches Attest** (nicht im Dienstweg) vorgelegt werden.

Die Freistellung muss bei Gewährung aus gesundheitlichen Gründen im 2. Schuljahr (bei einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit) erfolgen. Bei Gewährung eines Sabbaticals vor dem Ruhestand/Pension muss das Freijahr im letzten Jahr der Rahmenzeit gewählt werden. Anschließend wechselt die Lehrperson zeitnah (bis Ende Dezember des Freijahres) in den Ruhestand/in die Pension.

3. Abgabetermin

Das Ansuchen ist mittels Formular im Dienstweg zwischen 01.02. und 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres einzubringen.

4. Möglichkeit des Einbehaltes des vollen Pensionsbeitrages

Vor dem 01.01.2005 pragmatisierte Lehrpersonen müssen bei der Antragstellung bekanntgeben („Einbehalt des vollen Pensionsbeitrages“ – Ja), dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Reduzierung des Gehaltes entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen umfasst.

5. Höherversicherung für Vertragsbedienstete

Vertragslehrpersonen können betreffend Höherversicherung direkt mit der Pensionsversicherungsanstalt, Zweigstelle Salzburg, Kontakt aufnehmen. Sie finden Informationen unter www.pv.at.

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem Referat Präs/4a der Bildungsdirektion in Verbindung zu setzen.